

**Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden  
der Mitglieder der Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
(Landessynodalwahlgesetz - LSWG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (KABl S. 79, ber. KABl 2012 S. 353), zuletzt geändert  
durch KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 8)

**mit Ausführungsbestimmungen**

# Übersicht

## I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlegung
- § 2 Anordnung der Wahl

## II. Abschnitt Die Wahl

- § 3 Wahlkreise und Stimmbezirke
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlkreisbeauftragte und Wahlkreisausschüsse
- § 6 Wahlleitung und Wahlausschuss
- § 7 Wahlvorschlag
- § 8 Vorbereitung der Wahl
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Verfahren nach der Stimmabgabe
- § 12 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

- ## III. Abschnitt Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule
- § 14 Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

## IV. Abschnitt Die Berufung

- § 15 Voraussetzungen für die Berufung
- § 16 Berufungsverfahren

## V. Abschnitt Jugendsynodale

- § 17 Jugendsynodale

## VI. Abschnitt Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- § 18 Aufsicht durch den Landeskirchenrat
- § 19 Wahlanfechtung
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Wiederholung der Wahl und Nachwahl

- ## VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode
- § 22 Ausscheiden aus der Landessynode

- ## VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen
- § 23 Niederschriften
  - § 24 Kosten
  - § 25 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen
  - § 26 Inkrafttreten

## Gesetzestext

## Ausführungsbestimmungen

### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundlegung

Wahl und Berufung der Synodalen sind Dienst an der Kirche, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

#### § 2 Anordnung der Wahl

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ordnet im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die Wahl der Mitglieder der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.

#### Nr. 1 (zu § 2)

Der festgesetzte Wahltermin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

### II. Abschnitt Die Wahl

#### § 3 Wahlkreise und Stimmbezirke

(1) Die Wahlkreise umfassen je einen Kirchenkreis und sind in Teilwahlkreise gegliedert. Für die Wahl der Dekane und Dekaninnen und der weiteren ordinierten Synodalen bilden die Teilwahlkreise Wahlregionen. Die Zuordnung der (Pro-)Dekanatsbezirke zu den Teilwahlkreisen und Wahlregionen, die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Synodalen, die Zahl der auf die Teilwahlkreise entfallenden weltlichen Synodalen sowie die Zahl der auf die Wahlregionen entfallenden ordinierten Synodalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(2) In jedem Wahlkreis sind mindestens zwei ordinierte Synodale, davon ein Dekan bzw. eine Dekanin, und mindestens drei nicht ordinierte Synodale zu wählen. In den Kirchenkreisen Ansbach-Würzburg, Bayreuth, München und Nürnberg erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Dekane und Dekaninnen auf zwei. Die Dekane bzw. Dekaninnen und die weiteren ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihrer Wahlregion gewählt. Die nicht ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihres Teilwahlkreises gewählt.

#### Nr. 2 (zu § 3 Abs. 2)

(1) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen als im Wahlkreis bzw. in der Wahlregion ordinierte Synodale und im Teilwahlkreis nichtordinierte Synodale zu wählen sind. Sind z.B. in einem Wahlkreis mit zwei Wahlregionen für Dekane und Dekaninnen und vier Wahlregionen für weitere ordinierte Synodale insgesamt zwei Dekane bzw. Dekaninnen und vier weitere ordinierte Synodale sowie im betreffenden Teilwahlkreis zwei nichtordinierte Synodale zu wählen, so hat jeder bzw. jede Wahlberechtigte

1. eine Stimme für einen Dekan bzw. eine Dekanin aus der betreffenden Wahlregion für Dekane und Dekaninnen,
2. eine Stimme für einen weiteren ordinierten Bewerber bzw. eine weitere ordinierte Bewerberin aus der betreffenden Wahlregion sowie
3. zwei Stimmen für nichtordinierte Bewerber und Bewerberinnen aus dem betreffenden Teilwahlkreis.

(2) Bei der Vergabe der Stimmen für Dekane und Dekaninnen und bei der Vergabe der Stimmen für die weiteren ordinierten Bewerber und Bewerberinnen kann der bzw. die Wahlberechtigte nur Bewerber und Bewerberinnen aus der betreffenden Wahlregion wählen.

(3) Bei der Vergabe der Stimmen für nichtordinierte Bewerber und Bewerberinnen kann der bzw. die Wahlberechtigte nur Bewerber und Bewerberinnen aus dem betreffenden Teilwahlkreis wählen.

(4) Es ist zulässig, nicht alle Stimmen zu vergeben. Ungültig wird allerdings der Teil des Stimmzettels, in dem mehr Stimmen vergeben wurden, als zur Verfügung stehen (s. hierzu § 12 Abs. 3 Landessynodalwahlgesetz). Gibt ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte einem Bewerber bzw. einer Bewerberin mehrere Stimmen (sog. Häufeln), so wird nur eine Stimme gezählt.

(3) Auf übereinstimmenden Antrag der Dekanatsausschüsse mehrerer Teilwahlkreise eines Wahlkreises kann der Landeskirchenrat diese Teilwahlkreise zu einem Teilwahlkreis zusammenschließen. Der Zusammenschluss gilt nur für eine Wahlperiode. Der Antrag muss vor der Aufstellung des Wahlvorschlags gestellt werden. Zusammengeschlossene Teilwahlkreise sind Teilwahlkreise im Sinne dieses Gesetzes.

#### Nr. 3 (zu § 3 Abs. 3)

Anträge wegen des Zusammenschlusses von Teilwahlkreisen sind an den Wahlkreisbeauftragten bzw. die Wahlkreisbeauftragte zu richten, der bzw. die sie dem Landeskirchenrat zuleitet. Sie müssen vor Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags gestellt werden. Der Landeskirchenrat teilt die Entscheidung dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten mit. Dieser bzw. diese unterrichtet die Dekanate

(4) Innerhalb der Wahlkreise bildet jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk (Stimmabgabebereich). Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag ihrer Kirchenvorstände von dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

#### Nr. 4 (zu § 3 Abs. 4)

Anträge auf Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk sind spätestens einen Monat vor dem Wahltag zu stellen. Sie sind vor allem dort zweckmäßig, wo ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin in mehreren Gemeinden den Vorsitz im Kirchenvorstand innehat. Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte entscheidet nach Anhörung des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Dekanin.

## § 4

### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag einem Kirchenvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Ordinierte, die mehreren Kirchenvorständen angehören, dürfen nur einmal wählen.

(2) Wählbar sind Glieder einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

### Nr. 5 (zu § 4 Abs. 1)

(1) Nach der Anordnung der Wahl haben die Dekanate für alle Stimmbezirke ihres Dekanatsbezirks Listen der Stimmberechtigten zu erstellen und dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu übermitteln. Änderungen, die sich bis zum Tag der Wahl ergeben, sind dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten bekannt zu geben.

(2) Wer stimmberechtigtes Mitglied im Kirchenvorstand ist, ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung.

(3) Das Wahlrecht der ordinierten Mitglieder des Kirchenvorstandes ruht, wenn und solange ihnen die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise gemäß § 60 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD, § 24 Pfarrdienstausführungsgesetz oder § 127 des Disziplinalgesetzes untersagt worden ist. Bei Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen ruht das Wahlrecht, wenn am Wahltag ein Verfahren wegen Ausscheidens aus dem Amt oder Ausschluss vom Amt gemäß §§ 33, 34 der Kirchengemeindeordnung anhängig ist.

(4) Stellvertretung in der Ausübung des Wahlrechts ist nicht zulässig.

(5) Ordinierte, die mehreren Kirchenvorständen angehören, üben ihr Wahlrecht im Stimmbezirk ihres Dienstsitzes aus. Sie haben also keine Auswahl, in welchem Stimmbezirk sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wählt ein Ordiniertes bzw. eine Ordinierte trotzdem in zwei oder mehr Stimmbezirken, müssen in den Stimmbezirken, die nicht Stimmbezirk seines bzw. ihres Dienstsitzes sind, alle ungültigen Wahlumschläge des bzw. der Ordinierten bei der Überprüfung der Wahlberechtigung ausgesondert werden.

### Nr. 6 (zu § 4 Abs. 2)

Für die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde des Wahlkreises sind die Bestimmungen der §§ 5 ff. der Kirchengemeindeordnung maßgebend. Falls zweifelhaft ist, ob eine für die Wahl vorgeschlagene Person einer Kirchengemeinde des Wahlkreises angehört, ist hierfür rechtzeitig die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

(3) Gewählt werden können

1. als ordinierte Synodale alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden ordinierten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe,
2. als nicht ordinierte Synodale alle Kirchenmitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 8 Abs. 1 Buchst. a des Kirchenvorstandswahlgesetzes erfüllen.

(4) Ordinierte können ausschließlich nach Abs. 3 Nr. 1 gewählt werden. Ein Kirchenmitglied, das nach § 34 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand verloren hat, kann nicht gewählt werden.

## § 5

### Wahlkreisbeauftragte und Wahlkreisausschüsse

(1) Der Landeskirchenrat ernennt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss für jeden Wahlkreis aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände einen Wahlkreisbeauftragten bzw. eine Wahlkreisbeauftragte und aus den Vertrauensleuten der Kirchenvorstände dessen bzw. deren Stellvertretung.

(2) Der Wahlkreisausschuss besteht aus dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten als vorsitzendem Mitglied, dessen bzw. deren Stellvertretung und weiteren von den Dekanatsausschüssen gewählten Wahlberechtigten.

Nr. 7 (zu § 4 Abs. 3)

(1) Ordinierte Theologen und Theologinnen, die weder im mittelbaren noch im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen (z.B. Theologieprofessoren und -professorinnen), können nur als nichtordinierte Bewerber und Bewerberinnen kandidieren.

(2) Für die Wählbarkeit gilt § 8 Abs. 1 Buchst. a) des Kirchenvorstandswahlgesetzes entsprechend.

Nr. 8 (zu § 5 Abs. 2)

Falls sich im Laufe des Wahlverfahrens ergibt, dass sowohl der bzw. die Wahlkreisbeauftragte auch als seine bzw. ihre Stellvertretung kurzfristig und vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, wählt der Wahlkreisausschuss aus der Reihe der übrigen Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied. Falls der bzw. die Wahlkreisbeauftragte und seine bzw. ihre Stellvertretung für die gesamte weitere Dauer des Wahlverfahrens verhindert sind, ernennt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss ein Mitglied des Wahlkreisausschusses zum bzw. zur Wahlkreisbeauftragten und ein weiteres zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin.

(3) Jeder Dekanatsausschuss wählt in den Wahlkreisausschuss ein ordiniertes Mitglied und zwei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen.

#### Nr. 9 (zu § 5 Abs. 3)

(1) Nach Ernennung der Wahlkreisbeauftragten und ihrer Stellvertretungen wählen die Dekanatsausschüsse nach Aufforderung durch den Wahlkreisbeauftragten bzw. die Wahlkreisbeauftragte je einen Ordinierten bzw. eine Ordinierte und zwei Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in den Wahlkreisausschuss. Diese brauchen dem Dekanatsausschuss nicht anzugehören, müssen aber Wahlberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 Landes-synodalwahlgesetz sein. Bei der Wahl ist also darauf zu achten, dass keine Personen gewählt werden, die zwar dem Dekanatsausschuss, aber nicht mehr einem Kirchenvorstand angehören. Die Namen der Gewählten sind dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten umgehend mitzuteilen.

(2) Falls im Laufe des Wahlverfahrens ein gewähltes Mitglied des Wahlkreisausschusses ausfällt, ist an seiner Stelle durch den betreffenden Dekanatsausschuss ein anderer Ordiniertes bzw. eine andere Ordinierte oder ein anderer Kirchenvorsteher bzw. eine andere Kirchenvorsteherin zu wählen. Mitglieder des Wahlkreisausschusses können sich bei vorübergehender Verhinderung nicht vertreten lassen.

(3) In München und Nürnberg treten an die Stelle der Dekanatsausschüsse die Prodekanatsausschüsse bzw. Prodekanatssynoden.

(4) Für die Geschäftsführung des Wahlkreisausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.

#### Nr. 10 (zu § 5 Abs. 4)

(1) In den Kirchenkreisen Ansbach-Würzburg, Bayreuth, München und Nürnberg kann der Wahlkreisausschuss beschließen, dass entsprechend den Wahlregionen insbesondere zur Vorbereitung der Wahlvorschläge aus seinen Mitgliedern vorberatende Unterausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz in den Unterausschüssen führt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte.

(2) Es wird insbesondere auf die Geheimhaltungspflicht bezüglich der gesamten Verhandlungen des Wahlkreisausschusses und seiner Unterausschüsse hingewiesen.

### § 6

#### Wahlleitung

(1) Die Vorbereitung der Wahl im Stimmbezirk obliegt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.

(2) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin in den Stimmbezirken sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Im Falle der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk (§ 3 Abs. 4 Satz 2) bestimmt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und seine bzw. ihre Stellvertretung.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und die Wahlberechtigung.

## § 7 Wahlvorschlag

(1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wahlvorschlag aufzustellen; er hat, geordnet nach Teilwahlkreisen und Wahlregionen, die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen zu enthalten, getrennt nach Dekanen bzw. Dekaninnen, weiteren ordinierten Personen und nicht ordinierten Personen. Es sollen mindestens viermal, es müssen jedoch dreimal so viele Namen aufgeführt sein, wie Synodale zu wählen sind.

(2) Der Wahlkreisausschuss fordert die Dekanatsausschüsse auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchenmitglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen. Die Dekanatsausschüsse können Vorschläge der Kirchenvorstände einholen. Diese können dem Wahlkreisausschuss auch von sich aus Vorschläge unterbreiten.

(3) Nach Ablauf der Frist stellt der Wahlkreisausschuss den vorläufigen Wahlvorschlag auf und berücksichtigt dabei die ihm zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wer für den Wahlvorschlag vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung und bei der Abstimmung über seine Person nicht anwesend sein. Wird ein Mitglied des

### Nr. 11 (zu § 7 Abs. 1)

Die Verpflichtung, dreimal so viele Namen als Bewerber und Bewerberinnen aufzuführen, als Synodale zu wählen sind, bezieht sich bei nichtordinierten Synodalen auf den Teilwahlkreis.

### Nr. 12 (zu § 7 Abs. 2)

(1) Die Benennung wählbarer Kirchenmitglieder für den Wahlvorschlag erfolgt durch Beschluss des Dekanatsausschusses.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen des Dekanatsbezirks im Wahlkreisausschuss, soweit sie nicht dem Dekanatsausschuss angehören, sollen an der Beratung beteiligt werden.

(3) Sind in einem Teilwahlkreis mehrere Dekanatsbezirke zusammengefasst, soll jeder Dekanatsausschuss mindestens einen nichtordinierten Bewerber bzw. eine nichtordinierte Bewerberin aus dem eigenen Dekanatsbezirk benennen.

(4) In München und Nürnberg treten an die Stelle des Dekanatsausschusses die Prodekanatsausschüsse bzw. Prodekanatssynoden.

### Nr. 13 (zu § 7 Abs. 3)

Der Wahlkreisausschuss darf solche Personen nicht in den Wahlvorschlag aufnehmen, bei denen bekannt ist, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen.

Wahlkreisausschusses in den Wahlvorschlag aufgenommen, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Wahlkreisausschuss aus.

(4) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte stellt fest, ob die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind; erforderlichenfalls veranlasst er bzw. sie eine Ergänzung des Wahlvorschlages durch den Wahlkreisausschuss.

(5) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte teilt den vorläufigen Wahlvorschlag den Wahlberechtigten zu dem im Zeitplan des Landeskirchenamtes vorgesehenen Zeitpunkt mit.

(6) Wenn mindestens vierzig Wahlberechtigte eines Wahlkreises ein wählbares Kirchenmitglied benennen, ist es vom Wahlkreisausschuss zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Wird ein Kirchenmitglied als ordiniertes Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens 20 der vorschlagenden Wahlberechtigten der Wahlregion angehören, für die die ordinierte Person kandidieren soll. Wird ein Kirchenmitglied als nicht ordiniertes Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens 20 der vorschlagenden Wahlberechtigten dem Teilwahlkreis angehören, für den die nicht ordinierte Person kandidieren soll. Die Wahlberechtigten können als ordinierte bzw. als nicht ordinierte Bewerber oder Bewerberinnen jeweils nur eine Person benennen. Die Benennung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen ausgeübt werden.

#### Nr. 14 (zu § 7 Abs. 4)

(1) Bei der Feststellung des Einverständnisses der Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag ist zugleich eine schriftliche Erklärung herbeizuführen, ob sie bereit sind, die Führung ihres Amtes in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(2) Der Wahlkreisausschuss kann bereits bei der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages beschließen, dass der bzw. die Wahlbeauftragte den Wahlvorschlag durch bestimmte Namen ergänzen kann, falls zunächst Vorgeschlagene mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht einverstanden sind.

#### Nr. 15 (zu § 7 Abs. 5)

Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte unterrichtet die Wahlberechtigten schriftlich über den vorläufigen Wahlvorschlag (Dekane und Dekaninnen, weitere Ordinierte, Nichtordinierte, jeweils alphabetisch geordnet) zu dem im Zeitplan des Landeskirchenamtes vorgesehenen Zeitpunkt. Wurden hierbei versehentlich Bewerbungen nicht aufgeführt, so ist der vorläufige Wahlvorschlag sofort durch einen berichtigten Wahlvorschlag zu ersetzen und den Wahlberechtigten zuzuleiten. Es darf nicht gewartet werden, bis der endgültige Wahlvorschlag erstellt wird.

(7) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte teilt den endgültigen Wahlvorschlag den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen zur unverzüglichen Verständigung der Wahlberechtigten mit. Im Wahlvorschlag sind zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnort anzugeben; dabei werden die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen aufgeführt. Ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zur Landessynode ist zulässig.

Nr. 16 (zu § 7 Abs. 7)

(1) Die Mitteilung des endgültigen Wahlvorschlags hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen. Bis dahin können Bewerber und Bewerberinnen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag noch zurücknehmen. Sobald der endgültige Wahlvorschlag mitgeteilt ist, ist dies nicht mehr möglich; im Fall der Wahl braucht der Bewerber bzw. die Bewerberin die Wahl aber nicht anzunehmen.

(2) Falls der vorläufige Wahlvorschlag nicht geändert wird, kann sich der bzw. die Wahlkreisbeauftragte darauf beschränken, den Wahlleitungen mitzuteilen, dass der früher übersandte vorläufige Wahlvorschlag der endgültige Wahlvorschlag ist.

## § 8

### Vorbereitung der Wahl

(1) Die Dekanatsausschüsse sollen dafür Sorge tragen, dass vor der Wahlhandlung Versammlungen der Wahlberechtigten abgehalten werden, auf denen der Wahlvorschlag erörtert wird und die Vorgeschlagenen sich vorstellen können. Die Versammlungen werden von den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen geleitet.

Nr. 17 (zu § 8 Abs. 1)

(1) Alle Wahlberechtigten sollen eine schriftliche Darstellung erhalten, die Auskunft über persönliche Daten aller Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis und ihre bisherige Betätigung im kirchlichen Bereich gibt. Diese Darstellung, die nach Möglichkeit auch ein Bild der Bewerber und Bewerberinnen enthalten soll, wird unter Federführung des bzw. der Wahlkreisbeauftragten erstellt. Die Kosten werden von den Dekanatsbezirken des Wahlkreises gemeinsam getragen.

(2) Darüber hinaus empfiehlt es sich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Versammlungen der Wahlberechtigten zur Erörterung des Wahlvorschlags und zur Vorstellung der Vorgeschlagenen abzuhalten. In einem Wahlkreis, einer Wahlregion, aber auch in einem Wahlkreis können mehrere Versammlungen durchgeführt werden. Wenn solche Versammlungen abgehalten werden, sind alle Vorgeschlagenen des Wahlkreises einzuladen.

(3) Zu unterscheiden von Wahlversammlungen gemäß § 8 Abs. 1 Landessynodalwahlgesetz ist z.B. eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen aus einem Dekanatsbezirk im Rahmen einer Dekanatsynode. Hier müssen nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Wahlkreis eingeladen werden, wohl aber alle Kandidaten und Kandidatinnen aus diesem Dekanatsbezirk.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin lädt zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlhandlung ein.

Nr. 18 (zu § 8 Abs. 2)

Die Einladung zur Wahl ist durch Brief oder Boten zu übermitteln.

## § 9 Briefwahl

(1) Die Wahl zur Landessynode wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt.

(2) Allen Wahlberechtigten werden über die Wahlkreisbeauftragten und die Wahlleiter bzw. Wahlleiterinnen vom Büro der Landessynode die Wahlunterlagen mit Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt. Über die Übermittlung an die Wahlberechtigten fertigt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin eine Dokumentation an.

Nr. 19 (zu § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2)

(1) Die Wahlausweise sowie die Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge werden vom Landeskirchenamt beschafft und den Wahlkreisbeauftragten rechtzeitig zur Weiterleitung an den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin (Vorsitzende der Kirchenvorstände) übersandt.

(2) Die Wahlausweise werden vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin auf den Namen der Wahlberechtigten ausgestellt und unterschrieben.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Im Rücksendeumschlag werden der Wahlausweis und der im verschlossenen Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel zusammengefügt (Wahlbrief) und dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten übersandt. Der Wahlbrief muss dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten spätestens einen Tag vor dem Wahltag gem. § 2 zugegangen sein.

## § 10 Wahlhandlung

(1) Die Abstimmung ist geheim. Dabei dürfen nur die vom Büro der Landessynode ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, die sie zu Synodalen wählen. Sie dürfen nur jeweils so viele Namen kennzeichnen, wie Dekane und Dekaninnen, weitere ordinierte Synodale und nicht ordinierte Synodale zu wählen sind.

Siehe Nr. 19

(3) Die Wahlberechtigten haben ihren Stimmzettel persönlich im Wahlumschlag zu verschließen und zusammen mit dem Wahlausweis in den Rücksendeumschlag zu geben.

## § 11

### Verfahren nach der Stimmabgabe

(1) Der Wahlkreisausschuss bildet zur Ermittlung des Wahlergebnisses aus seiner Mitte einen Zähl- ausschuss mit mindestens sieben Mitgliedern. Diesem müssen der bzw. die Wahlkreisbeauftragte und seine bzw. ihre Vertretung angehören.

(2) Die dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu- gegangenen Briefwahlunterlagen werden am Wahltag dem Zähl- ausschuss übergeben; die Zahl der Wahlumschläge wird festgestellt und mit der Anzahl der Stimmberechtigten verglichen.

(3) Der bzw. die stellvertretende Wahlkreisbeauf- tragte öffnet in Gegenwart zweier Mitglieder des Zähl- ausschusses einzeln die Rücksendeumschläge und prüft die Wahlberechtigung anhand des bei- gefügten Wahlausweises. Nichtig sind Briefwahl- unterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberech- tigten zugeordnet werden können. Stellt er bzw. sie die Wahlberechtigung fest, dann trennt er bzw. sie jeweils die verschlossenen Wahlum- schläge von den Wahlausweisen und übergibt sie unterschiedlichen Mitgliedern des Zähl- ausschusses zur Verwahrung bzw. zur räumlich getrennten weiteren Auszählung. Falls ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält, ist die Stimmabgabe ungültig.

Nr. 20 (zu § 11 Abs. 1)

Bei der Bemessung der Mitgliederzahl des Zähl- ausschusses ist auf eine ausreichende Größe ge- messen an der Anzahl der Wahlberechtigten zu achten.

Nr. 21 (zu § 11 Abs. 3)

Stimmzettel, die versehentlich nicht im Wahlum- schlag, sondern lose dem Rücksendeumschlag beigefügt sind, sind als gültig zu werten.

## § 12

### Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Der Zähl- ausschuss entscheidet über die Gül- tigkeit der Stimmabgabe.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Büro der Landessynode ausgegeben worden sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind.

(3) Ungültig sind die Teile eines Stimmzettels, auf denen mehr Namen für Dekane und Dekaninnen, mehr Namen für weitere ordinierte oder mehr Na- men für nicht ordinierte Synodale gekennzeich- net wurden, als jeweils zu wählen sind.

(4) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,

2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

### § 13

#### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Zähl Ausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die Vorgeschlagenen entfallen sind. Zugleich stellt er das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind diejenigen Dekane, Dekaninnen, weiteren Ordinierten und nicht Ordinierten, die jeweils in ihrem Teilwahlkreis oder ihrer Wahlregion die meisten Stimmen erhalten haben. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so sind sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der bzw. die Wahlkreisbeauftragte zieht.

(3) In den Teilwahlkreisen und Wahlregionen sind erste und zweite Stellvertretung für die jeweils gewählten Mitglieder die für die jeweilige Wahlregion Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte fordert die Gewählten auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt ein gewähltes Kirchenmitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter bzw. die erste Stellvertreterin; die übrigen Vorgeschlagenen rücken entsprechend nach.

(5) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte fordert die Stellvertretungen auf zu erklären, ob sie bereit sind, die Wahl als Stellvertretungen anzunehmen. Lehnt ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin dies ab, so rücken die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der Stimmzahlen nach.

(6) Nach Abschluss der Wahlgeschäfte legt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte die Wahlverhandlungen unter Mitteilung des Wahlergebnisses dem Landeskirchenrat vor. Dieser überprüft die Wahlverhandlungen und stellt das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landessynode fest. Das Gesamtwahlergebnis wird umgehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### Nr. 22 (zu § 13 Abs. 6)

Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte gibt das vorläufige Wahlergebnis mit den Einzelangaben der auf die Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen in geeigneter Form bekannt und teilt dieses dem Landeskirchenamt möglichst am Wahltag zur geeigneten Bekanntmachung mit. Dabei ist auf den Vorbehalt der Überprüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeskirchenrat und die Wahlprüfung durch die Landessynode hinzuweisen.

**III. Abschnitt**  
**Vertretung der Evangelisch-Theologischen**  
**Fakultäten und der Augustana-Hochschule**

§ 14

Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

(1) Je ein Mitglied nebst einer 1. und 2. Stellvertretung wird von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Theologischen Fakultät der Universität München und dem Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule Neuendettelsau aus dem Kreis der ordinierten Lehrstuhlinhaber und -inhaberinnen gewählt.

Nr. 23 (zu § 14)

Der Landeskirchenrat fordert die Theologischen Fakultäten und das Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule auf, die Wahl der Mitglieder und der Ersatzleute spätestens bis zum allgemeinen Wahltermin (vgl. § 2 des Landessynodwahlgesetzes) vorzunehmen und ihm das Ergebnis umgehend mitzuteilen.

(2) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

**IV. Abschnitt**  
**Die Berufung**

§ 15

Voraussetzungen für die Berufung

In die Landessynode können Kirchenmitglieder berufen werden, die

- a) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllen,
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) nicht in den endgültigen Wahlvorschlag nach § 7 Abs. 7 aufgenommen waren und
- d) bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

§ 16

Berufungsverfahren

(1) Die Berufungen werden von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gemeinschaftlich vorgenommen.

(2) Mindestens sechs Mitglieder der Landessynode sollen aus dem Bereich der rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Dienste berufen werden. Der Landeskirchenrat soll im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss kirchliche Einrichtungen und Dienste auffordern, Kirchenmitglieder zur Berufung zu benennen.

Nr. 24 (zu § 16 Abs. 2 Satz 2)

Insbesondere sollen die Konferenz der Einrichtungen und Dienste, das Diakonische Werk in Bayern, die für die besonderen Seelsorgebereiche gebildeten Konferenzen, die Evangelische Fachhochschule Nürnberg, die Hochschule für evangelische Kirchenmusik und die Konferenz der an der Lehramtsausbildung beteiligten evangelischen Theologen und Theologinnen in Bayern (KLT) um Vorschläge für die Berufungen gebeten werden.

(3) In gemeinsamer Beratung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss unter dem Vorsitz des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, bei dessen bzw. deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode, wird ein Vorschlag für die Berufung der Synodalen ermittelt. Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss stimmen in getrennten Sitzungen über die einzelnen Berufungen ab. Berufen ist, wer im Landeskirchenrat und im Landessynodalausschuss jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Die Berufung der Stellvertretungen wird vom Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gesondert durchgeführt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Landeskirchenrat fordert die Berufenen auf, sich über die Annahme der Berufung zu erklären. § 13 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

## **V. Abschnitt Jugendsynodale**

### **§ 17 Jugendsynodale**

(1) Die Jugendsynodalen sowie jeweils ihre 1. und 2. Stellvertretung werden vom Landesjugendkonvent gewählt.

Nr. 25 (zu § 17)

Die Jugendsynodalen und ihre 1. und 2. Stellvertretung werden wie die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Im Übrigen erfolgt die Wahl gemäß der Geschäftsordnung des Landesjugendkonvents.

(2) Als Jugendsynodale können Kirchenmitglieder entsandt werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, jedoch das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **VI. Abschnitt Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

### **§ 18 Aufsicht durch den Landeskirchenrat**

Der Landeskirchenrat kann bis zum Zeitpunkt der Wahlhandlung aufsichtlich tätig werden, wenn ihm bekannt wird, dass Verstöße gegen zwingende Vorschriften dieses Kirchengesetzes von den zuständigen Gremien nicht erhoben werden.

§ 19  
Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem oder der Wahlkreisbeauftragten angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) Der Wahlkreisausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenrat vor.

§ 20  
Wahlprüfung

(1) Der Landeskirchenrat legt der Landessynode bei ihrem Zusammentreffen die Wahlverhandlungen zur Wahlprüfung nach Art. 44 Abs. 3 Kirchenverfassung vor. Der Landeskirchenrat stellt dabei fest, in welchen Wahlkreisen nach seiner Auffassung gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) Die Landessynode lässt die Gültigkeit der Wahl durch einen Wahlprüfungsausschuss prüfen. Auf Grund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl. Synodale aus Wahlkreisen, für die Wahlanfechtungen vorliegen, oder für die der Landeskirchenrat eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen hat, nehmen an der Beratung und Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teil.

§ 21  
Wiederholung der Wahl und Nachwahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 Abs. 2 eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet der Landeskirchenrat die Wiederholung der Wahl an. Gleiches gilt, wenn eine Nachwahl erforderlich ist, weil ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist und keine Stellvertretungen mehr vorhanden sind.

Nr. 26 (zu § 19 Abs. 1)

Der Lauf der Anfechtungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt.

## **VII. Abschnitt** **Ausscheiden aus der Landessynode**

### **§ 22** **Ausscheiden aus der Landessynode**

(1) Aus der Landessynode scheidet aus, wer sein Amt als Mitglied der Landessynode niederlegt, wer aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verzieht oder wer das aktive oder passive Wahlrecht verliert.

(2) Gewählte Synodale scheiden mit der Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Wahlkreis in einen anderen Wahlkreis aus der Landessynode aus, wenn die Verlegung innerhalb von drei Jahren nach dem Wahltag erfolgt.

(3) Die Landessynode stellt das Ausscheiden eines bzw. einer Synodalen fest. Gegen die Entscheidung der Landessynode kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Landessynode endgültig.

## **VIII. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

### **§ 23** **Niederschriften**

(1) Über die Verhandlungen der Wahlkreisausschüsse und der Wahlausschüsse werden Niederschriften erstellt.

Nr. 27 (zu § 23 Abs. 1)

In den Niederschriften über die Verhandlung der Wahlkreisausschüsse zur Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags ist nur der Wahlvorschlag, nicht aber eine Begründung hierfür festzuhalten.

(2) Für die Berufung gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 24** **Kosten**

Die Kosten des Wahl- und Berufungsverfahrens trägt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

### **§ 25** **Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen**

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses. Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 28

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zum Landessynodalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2007 (KABI S. 158) außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 16. Mai 1947/22. Mai 1958 (KABI 1947 S. 43 und 1958 S. 58),
- b) die Verordnung über die Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Landessynode vom 30. April 1965 (KABI S. 71),
- c) die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 12. Juni 1947 (KABI S. 54).

## Anlage

Einteilung der Wahlkreise und Teilwahlkreise für die Wahlen zur Landessynode

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/ Dekaninnen: je 1	weitere ordinierte Synodale:
<b>Wahlkreis 1 (Ansbach-Würzburg)</b>		<b>5/10 (2)</b>		
Teilwahlkreis 011: Aschaffenburg	1		TWK 011-015	TWK 011-014: 1
Teilwahlkreis 012: Bad Neustadt Lohr	1			
Teilwahlkreis 013: Schweinfurt	1			
Teilwahlkreis 014: Würzburg	1			
Teilwahlkreis 015: Castell Kitzingen Markt Einersheim	1			TWK 015-017: 1
Teilwahlkreis 016: Bad Windsheim Uffenheim	1			
Teilwahlkreis 017: Rothenburg Leutershausen	1			TWK 018-020: 1
Teilwahlkreis 018: Ansbach	1		TWK 016-020	
Teilwahlkreis 019: Dinkelsbühl Feuchtwangen Wassertrüdingen	1			
Teilwahlkreis 020: Gunzenhausen Heidenheim Windsbach	1			

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/ Dekaninnen: je 1	weitere ordinierte Synodale:
<b>Wahlkreis 2 (Augsburg)</b>		<b>3/7 (1)</b>		
Teilwahlkreis 021: Augsburg	2		TWK 021-025	TWK 021-022: 1
Teilwahlkreis 022: Donauwörth Nördlingen Oettingen	1			
Teilwahlkreis 023: Kempten	2			TWK 023-025: 1
Teilwahlkreis 024: Neu-Ulm	1			
Teilwahlkreis 025: Memmingen	1			

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/ Dekaninnen: je 1	weitere ordinierte Synodale:
<b>Wahlkreis 3 (Bayreuth)</b>		<b>6/11 (2)</b>		
Teilwahlkreis 031: Coburg	2		TWK 031-034	TWK 031-032: 1
Teilwahlkreis 032: Kronach Ludwigsstadt Michelau	1			
Teilwahlkreis 033: Bamberg Forchheim Rügheim	2			TWK 033-034: 1
Teilwahlkreis 034: Thurnau Kulmbach	1			
Teilwahlkreis 035: Münchberg Naila	1			
Teilwahlkreis 036: Hof	1		TWK 035-038	TWK 035-036: 1
Teilwahlkreis 037: Selb Wunsiedel	1			TWK 037-038: 1
Teilwahlkreis 038: Bayreuth Bad Berneck Pegnitz	2			

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/ Dekaninnen: je 1	weitere ordinierte Synodale:
<b>Wahlkreis 4 (München)</b>		<b>6/12 (2)</b>		
Teilwahlkreis 041: München	6		TWK 041	TWK 041: 2
Teilwahlkreis 042: Freising	1		TWK 042-047	TWK 042-044: 1
Teilwahlkreis 043: Traunstein	1			
Teilwahlkreis 044: Rosenheim	1			TWK 045-047: 1
Teilwahlkreis 045: Bad Tölz	1			
Teilwahlkreis 046: Weilheim	1			
Teilwahlkreis 047: Fürstenfeldbruck	1			

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/ Dekaninnen: je 1	weitere ordinierte Synodale:
<b>Wahlkreis 5 (Nürnberg)</b>		<b>6/13 (2)</b>		
Teilwahlkreis 051: Nürnberg	4		TWK 051	TWK 051: 1
Teilwahlkreis 052: Altdorf	1		TWK 052-058	TWK 052-054: 1
Teilwahlkreis 053: Hersbruck	1			
Teilwahlkreis 054: Erlangen Gräfenberg	2			TWK 055-056: 1
Teilwahlkreis 055: Neustadt/Aisch	1			
Teilwahlkreis 056: Fürth	2 (bisher 3)			
Teilwahlkreis 057: Schwabach	1			TWK 057-058: 1
Teilwahlkreis 058: Weißenburg Pappenheim	1			

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/ Dekaninnen: je 1	weitere ordinierte Synodale:
<b>Wahlkreis 6 (Regensburg)</b>		<b>3/7 (1)</b>		
Teilwahlkreis 061: Regensburg	<i>2 (bisher 1)</i>			TWK 061–063: 1
Teilwahlkreis 062: Landshut	1			
Teilwahlkreis 063: Ingolstadt	1			
Teilwahlkreis 064: Cham Passau	1		TWK 061–066	
Teilwahlkreis 065: Neumarkt Sulzbach-Rosenberg	1			TWK 064–066: 1
Teilwahlkreis 066: Weiden	1			